Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein

Bemerkungen 2025

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2023

Kiel, 29. April 2025

Bemerkungen 2025

des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2023

Kiel, 29. April 2025

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8907
Internet: https://landesrechnungshof-sh.de
E-Mail: pressestelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung

1. Allgemeines 13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs 14

Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

3. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 15
4. Abschluss der Haushaltsrechnung 2023 15
5. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2023 24

Finanzministerium

6. Grundsatz der Selbstdeckung 63
7. Rückforderung von Personalmitteln - Optimierungen erforderlich 70
8. Risikomanagementsystem in der Steuerverwaltung: Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft werden die Ziele verfehlt 77
9. Aufgabenübertragungen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Verfahren vereinheitlichen, Kostencontrolling verbessern und Transparenz gegenüber Parlament erhöhen 83
10. Außertarifliche Verträge im UKSH: Vom Aufsichtsrat festgelegte Gehaltsgrenzen haben keine nachhaltige Wirkung 98
11. Berichte des UKSH müssen transparenter werden - Darstellung der Kosten optimierungsbedürftig 109

Staatskanzlei

12. Zu viele und zu hohe Rücklagen bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein 115
13. Förderverfahren Barrierefreiheit als Blaupause 118

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

14. Institutionelle Förderung des Landessportverbands auf neuer Rechtsgrundlage 122
15. Landessportverband: Fehlschlag bei Vereinssoftware 133

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

16. DigiBonus-Programme - Starke Hinweise auf Mitnahmeeffekte, dagegen nur zweifelhafte Digitalisierungsfortschritte 139
17. Betriebliche Innovationsförderung - Einsparpotenzial bei Zuschüssen an Großunternehmen nutzen und Förderwirkungen besser erheben 148

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

18. Steigende Schülerzahlen werden den Lehrkräftemangel weiter vergrößern - reicht die Reaktion des Ministeriums aus? 156
19. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst 171
20. Baumaßnahmen der Landesmuseen: Neustart erfolgt 178
21. Offene Fragen, rechtliche Risiken und zusätzliche Kosten: Was hat die Neuordnung der Hochschulmedizin für Forschung und Lehre gebracht? 185
22. Förderung von Kulturknotenpunkten: Mehrwert für die kulturelle Infrastruktur? 195

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

23. Wolfsmanagement notwendig, aber teuer 204

Ministerium für Justiz und Gesundheit

24. Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt - Defizite konsequent beseitigen 210
25. Reform der Vermögensabschöpfung in Strafverfahren zeigt Wirkung - weitere Potenziale ermitteln 218

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

26. Wohnpflegeaufsicht über die stationären Altenpflegeeinrichtungen: Grundsätzlich gut, aber Optimierungen erforderlich 223

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

27. Zielerreichung der Fischereiförderung verbessern 233

Rundfunk

28. Fuhrpark des NDR 239

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHaftVollzG SH	Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
AHE	Abschiebungshafteinrichtung
AktenO	Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung
Allianz	Allianz für Lehrkräftebildung
Amtsbl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
AT-Verträge	außertarifliche Verträge
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AÜV	Aufgabenübertragungsvertrag
BeamtVG SH	Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein
Beteiligungsausschuss	Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes Schleswig-Holstein
BFEI-Richtlinie	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation
BIF-Richtlinie	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen betrieblicher Innovationen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BPol	Bundespolizei
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise

Dekan MF Kiel	Dekan der medizinischen Fakultät an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
dgl.	dergleichen
DKU	Digitalisierungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
d. h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union (Europäischer Gerichtshof)
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Förderstiftung	Förderstiftung des UKSH
Förderverein	Förderverein UKSH Wissen schafft Gesundheit e. V.
FuL	Forschung und Lehre
FuL-Vorstände	für Forschung und Lehre zuständige Vorstandsmitglieder
f., ff.	folgende, fortfolgende
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

GottStiftErG SH	Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAM	Hamburgische Anstalt für neue Medien
Handlungsplan	Handlungsplan für Lehrkräftegewinnung
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IBG	Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz)
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IPSAS	Internationale Rechnungslegungsvorschriften für öffentliche Haushalte (International Public Sector Accounting Standards)
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
i. V. m.	in Verbindung mit
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Kooperatives Personalmanagement

Kulturministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
LHO	Landeshaushaltsordnung
LiV	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
LKN	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LKV	Landeskulturverband Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LSBB	Landesseminar Berufliche Bildung
LSV	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
lt.	laut
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein
MA HSH	Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MStV HSH	Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein)
MusikHS Lübeck	Musikhochschule Lübeck
Muthesius KunstHS	Muthesius Kunsthochschule
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
POI-Richtlinie	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung betrieblicher Prozess- und Organisationsinnovationen
PZV	Planstellenzuweisungsverfahren
RHW	Risikohinweise
RMS	Risikomanagementsystem
Rn.	Randnummer
SbStG	Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz)

SBZ	Sport- und Bildungszentrum
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SHIBB	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
SportFG SH	Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein
Stiftung	Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
Stiftungsgesetz	Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“
SWK	Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz
S.	Seite
t	Tonne
THKS	Tageshaftkostensatz
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TV-L	Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
ULR	Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Flensburg	Europa-Universität Flensburg
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VK	Vollzeitkräfte

VP Medizin Lübeck	Vizepräsident Medizin der Universität zu Lübeck
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WSP	Wasserschutzpolizei
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
Ziff.	Ziffer
ZOV-SH	Zentrale Organisationsstelle für den Bereich der Vermögensabschöpfung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 bis 2023, jeweils zum 31.12.	26
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2023	29
Abbildung 3:	Monatliche Entwicklung des Saldos der erhaltenen abzüglich der gestellten Barsicherheiten und 10-Jahres-Zinssatz (Swapsatz) von Januar 2013 bis Dezember 2023	31
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	33
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2014 bis 2023	34
Abbildung 6:	Zins-Steuer-Quoten 2014 bis 2023	36
Abbildung 7:	Anzahl und Bestand der Rücklagen - ohne Corona- und Ukraine-Rücklagen	37
Abbildung 8:	Bestand an Bargeld und Einlagen des schleswig-holsteinischen Kernhaushalts am 31.12. eines Jahres	47
Abbildung 9:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs-ermächtigungen	52
Abbildung 10:	Entwicklung der Ausgabereste 2020 bis 2023	54
Abbildung 11:	AÜV nach Vergütungsregelung	85
Abbildung 12:	Übernachtungen SBZ Malente	130
Abbildung 13:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	158
Abbildung 14:	Anteil der Gymnasien mit Chemie, Physik oder Biologie als Profilfach (insgesamt bzw. durchgehend)	160
Abbildung 15:	Prüfquoten 2023	228

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2023	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2023	18
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2023	19
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	21
Tabelle 5:	Deckung des Finanzierungssaldos	21
Tabelle 6:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2023	22
Tabelle 7:	Ermittlung der negativen Verschuldung	26

Tabelle 8: Zusammensetzung der 2023 ausgewiesenen Krediteinnahmen 28
Tabelle 9: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2023 und im Vergleich zum Vorjahr; ohne HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (91 € Kassenkredit) 28
Tabelle 10: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts 29
Tabelle 11: Entwicklung des Saldos der Barsicherheiten 2013 bis 2023 31
Tabelle 12: Zinsausgaben 2022 und 2023 35
Tabelle 13: Übersicht über die Anzahl und den Bestand aller Rücklagen 37
Tabelle 14: Verwendung Notkredit-Mittel 2020 bis 2022 39
Tabelle 15: Verwendung notkreditfinanzierter Rücklagen und Sondervermögen 2023 41
Tabelle 16: Anzahl der Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2023 50
Tabelle 17: Gekürzte Ressortbudgets nach Hauptgruppen 57
Tabelle 18: Mehr- und Minderausgaben nach Hauptgruppen der Jahre 2018 bis 2022 58
Tabelle 19: Nutzungsquote der Stellen 2022 60
Tabelle 20: Nutzungsquote der Stellen 2023 60
Tabelle 21: Besetzungsquote der neuen Stellen 2023 61
Tabelle 22: Rücklagen der MA HSH zum 31.12.2023 116
Tabelle 23: Überschüsse und Bankbestände 2019 bis 2023 124
Tabelle 24: Erfolgsquoten an der Universität Kiel (Durchschnitt in den Mangelfächern bis Prüfungsjahr 2022 in %) 162
Tabelle 25: Erfolgsquoten an der Universität Flensburg (Durchschnitt in den Mangelfächern bis Prüfungsjahr 2022 in %) 163
Tabelle 26: Bedarfsdeckungsgrad in % (Universität Flensburg) 164
Tabelle 27: Bedarfsdeckungsgrad in % (Universität Kiel) 164
Tabelle 28: Übersicht der geplanten Investitionen aus Bauunterhaltungsmitteln 2025 bis 2030 180
Tabelle 29: Tatsächlicher Mittelbedarf unter Einbeziehung der vorliegenden Bauunterhaltungsliste für 2025 bis 2030 indexiert 180
Tabelle 30: Entwicklung des Personalbestands der Wohnpflegeaufsichten 2017 bis 2023 224
Tabelle 31: Entwicklung und Anzahl der stationären Einrichtungen und der genehmigten Plätze 2017 bis 2023 225
Tabelle 32: Personal der Wohnpflegeaufsichten 2023 im Verhältnis zu den zu beaufsichtigenden stationären Einrichtungen und den genehmigten Plätzen 225

Staatskanzlei

12. Zu viele und zu hohe Rücklagen bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein hat die Zahl ihrer Rücklagen und deren Höhe in den vergangenen Jahren deutlich gesteigert. Deren Bildung bzw. Fortführung war in den meisten Fällen aber rechtlich nicht zulässig. Die Medienanstalt Hamburg/ Schleswig-Holstein muss die unrechtmäßig gebildeten Rücklagen daher zeitnah auflösen.

12.1 Prüfungsgegenstand

Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt. Sie ging 2006 aus dem Zusammenschluss der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) mit der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien Schleswig-Holstein (ULR) hervor.

Die MA HSH unterliegt nach dem Medienstaatsvertrag Hamburg/ Schleswig-Holstein (MStV HSH)[1] der Rechtsaufsicht der Regierungen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Länder nehmen diese Aufgabe im Wechsel von 15 Monaten wahr. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (nachfolgend die Rechnungshöfe) prüfen die MA HSH gemeinsam.

Für das Haushaltswesen der MA HSH verweist der MStV HSH auf die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO).[2] Die MA HSH orientiert sich danach für ihr Rechnungswesen an den Grundsätzen der Kameralistik. Sie erstellt jährlich einen auf Einnahmen und Ausgaben basierenden Haushaltsplan und eine Jahresabrechnung.[3]

Die Rechnungshöfe haben in dieser Prüfung die von der MA HSH gebildeten Rücklagen untersucht.

---

1 Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) i. d. F. vom 10./14.01.2022, (Gesetz zum Neunten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 04.05.2022 (HmbGVBl. 2022 S. 311, Gesetz zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 29.03.2022, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 320).

2 § 49 Abs. 1 MStV HSH verweist auf §§ 106 bis 107 und 109 bis 111 LHO.

3 § 49 Abs. 2 MStV HSH i. V. m. §§ 19 und 22 Abs. 1 Hauptsatzung der MA HSH.

12.2 Rechtliche Grundlagen für die Rücklagenbildung

Im MStV HSH ist die Bildung von Rücklagen durch die MA HSH abschließend geregelt.[1] Demnach kann die MA HSH zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen für besondere mittelfristige Projekte und Investitionen bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die jährliche Zuführung darf insgesamt 5 % der Einnahmen nicht übersteigen. Grund, Höhe und Zeitraum sind dabei jeweils im Haushaltsplan zu begründen.

Weiterhin regelt der MStV HSH, dass sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten der HAM und der ULR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bei der MA HSH verbleiben.[2] Sofern diese also Rücklagen gebildet hatten, deren Gründe fortbestehen, ist auch die MA HSH zur Rücklagenbildung verpflichtet.

12.3 Entwicklung der Rücklagen bei der MA HSH

Die Jahresabrechnung der MA HSH wies zum 31.12.2023 einen Gesamtbestand an Rücklagen von 1,7 Mio. € aus. Zum Vergleich: Am 31.12.2013 betrugen die Rücklagen noch 1,1 Mio. €. Seit 2013 haben sie sich damit um mehr als 50 % erhöht.

Die MA HSH hat dabei zum einen bestehende Rücklagen aufgestockt und zum anderen Rücklagen neu gebildet. Der Bestand der Rücklagen zum 31.12.2023 und deren jeweilige Zwecke ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Rücklagen der MA HSH zum 31.12.2023

Zweck/Bezeichnung	Betrag in €
Rücklage für Ersatzbeschaffung bzw. Neuinvestitionen (Technikrücklage)	216.667,00
Altersteilzeitverpflichtungen	59.780,08
Gerichtsverfahren	60.000,00
Deckung von etwaigen Liquiditätsengpässen zu Jahresbeginn (Betriebsmittelrücklage)	200.836,55
Kosten für den analog-digitalen Umstieg im Rundfunk	40.000,00
Versorgungslasten für ausgeschiedene Beschäftigte der HAM, der ULR und der MA HSH	1.096.199,47
Summe Rücklagen	**1.673.483,10**

Tabelle 22: Rücklagen der MA HSH zum 31.12.2023

Quelle: Beträge aus der Jahresabrechnung 2023 der MA HSH, eigene Darstellung der Rechnungshöfe

1 § 49 Abs. 3 MStV HSH.

2 § 58 Abs. 1 MStV HSH.

Die Technikrücklage erfüllte die gesetzlichen Voraussetzungen und war damit zulässig.

Die Bildung der Rücklagen für Altersteilzeitverpflichtungen und Gerichtsverfahren sowie der Betriebsmittelrücklage ist nicht vom MStV HSH gedeckt. Zweck dieser Rücklagen waren weder besondere mittelfristige Projekte noch Investitionen. Auch eine Verpflichtung zur Fortführung der Rücklagen aus den Vorgängeranstalten HAM und ULR bestand nicht.

In die Rücklage für den analog-digitalen Umstieg im Rundfunkbereich wurden Mittel für ein bis 2022 befristetes Projekt eingestellt. Die Bildung von Rücklagen für diese Zwecke war zulässig. Ab 2023 ist die Beibehaltung dieser Rücklage mangels eines zugrundeliegenden Projekts jedoch nicht mehr statthaft.

Die Rücklagen für Versorgungslasten bezeichnet die MA HSH selbst als „Pensionsrückstellungen“ und „Rücklage für die Ausgaben bei einer Zusammenführung der beiden Medienanstalten (Versorgungsrücklage)“. De facto handelt es sich insgesamt um Rücklagen, da in der Kameralistik die Bildung von Rückstellungen nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit ist zu unterscheiden:

- Von der HAM wurden Pensionslasten übernommen. Für diese hatte bereits die HAM entsprechende Rücklagen gebildet. Die Fortführung dieser Rücklagen ist daher geboten.
- Die von der MA HSH nach ihrer Errichtung gebildeten Rücklagen für weitere Versorgungslasten waren hingegen nicht vom MStV HSH gedeckt und waren auch nicht erforderlich, weil sie aus den laufenden Einnahmen bestritten werden. Dies betraf zum 31.12.2023 insgesamt Rücklagen von rund 676.000 €.

Die Rechnungshöfe haben die MA HSH aufgefordert, die unrechtmäßig gebildeten Rücklagen von insgesamt rund 1 Mio. € zeitnah aufzulösen.

Die **MA HSH** hat mitgeteilt, dass sie die Feststellungen der Rechnungshöfe noch nicht abschließend beurteilen könne. Die entsprechende Überprüfung werde fortgesetzt.